

# Ruderverein Rhenania Germersheim e.V.



# Ruderordnung

Stand: April 2022

## Inhaltsverzeichnis

- § 1: Zweck und Geltungsbereich der Ruderordnung
- § 2: Ruderleitung und Ausbildung
- § 3: Voraussetzungen zum Rudern
- § 4: Sportbekleidung
- § 5: Auftreten und Verhalten
- § 6: Mannschaftseinteilung und Boote
- § 7: Verantwortlichkeit im Boot (Bootsführer/Bootssobmann)
- § 8: Liste für Steuerleute
- § 9: Das elektronische Fahrtenbuch (eFa)
- § 10: Gebrauch und Pflege der Boote
- § 11: Ruderbefehle
- § 12: Fahrten auf dem Rhein, Sicherheit für Mannschaft und Boot
- § 13: Fahrten im Hafen
- § 14: Verbote
- § 15: Verhalten bei Unfällen/Besondere Vorkommnisse
- § 16: Rudertraining
- § 17: Haftung
- § 18: Privatboote
- § 19: Kenntnisnahme der RO und Sonstige Bestimmungen
- § 20: Verstöße

## **§ 1: Zweck und Geltungsbereich der Ruderordnung**

Die Ruderordnung ist für alle Mitglieder des Rudervereins Rhenania Germersheim e.V. bindend. Sie regelt die ordnungsgemäße Durchführung des Ruderbetriebes.

Es sind im Text der Ruderordnung stets Personen jeden Geschlechts gleichermaßen gemeint. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden zumeist die männliche Form verwendet.

## **§ 2: Ruderleitung und Ausbildung**

Die Ruderleitung für den allgemeinen Ruderbetrieb (Breitensport und Wettkampfsport) wird von den von der Vorstandschaft bestellten Ruderwarte, Trainer und Übungsleiter übernommen. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten, insbesondere bei der Zuteilung der Mannschaften, Boote und Zubehör, Behandlung und Pflege des Bootsmaterials nebst Zubehör sowie bei sicherheitstechnischen Fragen im heimischen Ruderrevier.

Sollten diese für eine Ruderausfahrt nicht zur Verfügung stehen, so ist der jeweilige Bootsführer je Boot verantwortlich.

Für die Ruderausbildung ist stets die Teilnahme eines Ruderwärts, Trainers oder Übungsleiters notwendig.

Die Beitrittserklärung der aktiven Mitglieder ist zu Beginn der Ruderausbildung bei der Ruderleitung abzugeben.

## **§ 3: Voraussetzungen zum Rudern**

Das Rudern und Steuern ist nur den aktiven Mitgliedern des RVRG gestattet. Voraussetzung ist ferner, dass jeder in offenen, freien Gewässern schwimmen kann.

Auch Personen, welche das Rudern erst erlernen und an einer Ruderausbildung teilnehmen, müssen schwimmen können. Dies ist in der Beitrittserklärung durch Unterschrift zu bekunden. Keiner rudert ohne vorherige Ausbildung an Boot und Zubehör.

Nichtmitglieder dürfen am Ruderbetrieb nur mit Sondergenehmigung der Vorstandschaft teilnehmen, sofern sie durch Unterschrift versichern, im Schadenfall keine Haftungsansprüche gegen den RVRG oder dessen Ausbildung geltend zu machen. Insbesondere die Teilnahme von Nichtmitgliedern an Wanderfahrten bedarf der Genehmigung des technischen Vorstandes. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

Aktive Mitglieder, welche zum Deutschen Ruderverband (DRV) angeschlossenen Vereinen gehören, sind von dieser Regelung ausgenommen.

## **§ 4 Sportbekleidung**

Offizielle Sportbekleidung des RVR ist ein weißes Trikot und eine blaue Hose. In dieser Vereinskleidung ist bei Regatten und offiziellen Ausfahrten (An-/Abrufern etc.) zu rudern.

Beim regulären Ruderbetrieb ist ebenfalls die Vereinskleidung bevorzugt zu tragen.

Bei festlichen Anlässen (Ehrungen, Jahrfeier etc.) trägt die Vorstandschaft eine graue Hose/Rock, ein weißes Hemd/Bluse und ein blaues Sakk/Blazer mit Vereinswappen.

## **§ 5: Auftreten und Verhalten**

Das Auftreten der Mitglieder darf in keinem Fall vereinsschädigend sein. Steuerleute haben auf Fahrt grundsätzlich alle Boote von Mitgliedvereinen des DRV zu grüßen.

## **§ 6: Mannschaftseinteilung und Boote**

Die Einteilung der Mannschaften für den allgemeinen Ruderbetrieb findet vor der Ausfahrt statt. Ruderwart, Trainer oder Übungsleiter können die Einteilung der Mannschaften vornehmen und die Benutzung vereinseigener Boote regeln.

Bei Freizeitmannschaften ohne Verfügbarkeit der vorgenannten Funktionsträger wird diese Aufgabe den Bootsführern übertragen.

Alle Boote des RVRG dürfen nur mit vollständiger Mannschaft und Ausrüstung gefahren werden. Fahrten in Booten mit nicht ausgefüllten Plätzen bedürfen der Genehmigung des Ruderwerts.

Es dürfen nicht mehr Personen in einem Boot mitgenommen werden als Plätze für die Mannschaft vorhanden sind. Eine Ausnahme besteht für Unfälle bzw. Notfallsituationen.

Die Verantwortung zur Mitnahme von Personen über die Anzahl der Ruderplätze hinaus, tragen die jeweiligen Bootsführer.

Mehrtägige Wanderfahrten bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Der Bootswart hat das Recht, Boote und Zubehör zu Reparaturzwecken zu sperren. In gesperrten Booten darf nicht gefahren werden.

Die technische Vorstandschaft kann festlegen, welche Boote von welchem Bereich (Freizeit- oder Wettkampfboote) des Sportbetriebes genutzt werden können.

Bei Wanderfahrten ist am Heck die Vereinsflagge zu führen. Die Wanderboote sind dabei zusätzlich mit Bug- und Heckabdeckung, mindestens einer Zugleine, Paddelhaken, Schöpfmittel u.s.w. auszurüsten. Das gilt auch für Freizeit- und Trainingsfahrten auf dem Rhein auf heimischen Gewässern.

## § 7: Verantwortlichkeit im Boot (Bootsführer/Bootsobleute)

Jedes Boot muss unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen (Schiffsführer i.S. der RheinSchPV), welche im Rudersport als Bootsführer oder Bootsbemann bezeichnet wird. In der Ruderordnung des RVRG wird sich einfachhalber auf den Begriff „Bootsführer“ festgelegt. Der Bootsführer ist identisch mit dem Begriff „Bootsbemann/Bootsobleute“.

Der Rudergänger (i.S. der RheinSchPV) wird nachfolgend als Steuermann bezeichnet.

Bootsführer können nur sein, welche die Befähigung durch die Teilnahme an einem Kurs für Steuerleute nachweisen können und in die Liste der Steuerleute des Vereins (§ 8) eingetragen sind.

Bootsführer sind stets vor Fahrtbeginn zu bestimmen. Im elektronischen Fahrtennachweis (eFa) sind diese beim Eintragen durch fette Schriftform hervorgehoben.

Die Mannschaft muss wissen, wer Bootsführer ist.

Bootsführer tragen die Verantwortung für Mannschaft und Boot. Sie sind für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen/Verkehrsvorschriften verantwortlich.

Bootsführer sind auch dafür verantwortlich, dass die Ruderordnung eingehalten wird. Sie haben außerdem dem Umweltschutz Rechnung zu tragen.

Bootsführer haben die Leitung im Boot. Sie treffen die wesentlichen Entscheidungen an Bord. Mannschaften sind verpflichtet, den Anweisungen ihres jeweiligen Bootsführers/Bootsbmannes unverzüglich zu folgen.

Bootsführer dürfen ohne selbst das Boot zu steuern, einen Steuermann bestimmen, der nach ihren Anweisungen das Boot steuert. Dieser Steuermann muss nicht zwingend den Befähigungsnachweis zum Steuern erbracht haben. Damit bleibt aber die Gesamtverantwortung – auch für den Steuermann – beim Bootsführer.

Steuerleute mit Befähigungsnachweis und Eintrag in der Steuerleuteliste, jedoch ohne ausreichende praktische Erfahrung, dürfen keine Bootsführer/Bootsobleute sein. Im Boot muss sich ein erfahrener aktives Mitglied des Vereins befinden, welches über ausreichende Kenntnisse und einschlägige Erfahrungen für das Rudern auf dem Rhein verfügt. In der Liste für Steuerleute (§ 8 RO) sind diejenigen Personen aufgeführt, die Steuerleute und Bootsobleute sein dürfen.

Auf dem Rhein sollten nur diejenigen aktiven Mitglieder des RVRG Boote steuern und führen, welche die Vorschriften für das Befahren des Rheins und die Ruderordnung genauestens kennen, den Nachweis der Befähigung erbracht haben und in die Liste für Steuerleute eingetragen sind.

## § 8: Liste für Steuerleute

Wer die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Steuerleute nachgewiesen hat oder im Besitz eines amtlichen Bootsführerscheines ist, hat Anspruch auf Eintragung in die Liste für Steuerleute.

Der Lehrgang für Steuerleute sollte Theorie- und Praxisstunden mit abschließender Prüfung enthalten. Der Steuerleutekurs wird in der Regel vom Ruderwart durchgeführt.

Im Rahmen der fortgeschrittenen Ruderausbildung sollte jedem aktiven Mitglied die Teilnahme an einem Lehrgang für Steuerleute ermöglicht werden.

Die Liste für Steuerleute hängt in der jeweils aktuellen Fassung im Bootshaus aus.

## § 9: Das elektronische Fahrtenbuch (eFa)

Dem Ruderwart obliegt die regelmäßige Überprüfung des elektronischen Fahrtenbuches (eFa). Außerdem veranlasst er nach Abschluss des aktuellen Ruderjahres die Übersendung der erfolgreichen Fahrtenabzeichen und die Wanderfahrtenstatistik an den DRV.

Vor Beginn jeder Fahrt ist möglichst von den Bootsführern

- Datum und Abfahrtszeit,
- den Namen des Bootes,
- den/die Namen der Mannschaft (um eine Doppelerfassung zu vermeiden ist zuerst der Nachname und dann der Vorname getrennt durch ein Komma einzutragen),
- das Ziel der Fahrt,

in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen.

Ebenso sind etwaige Mängel/Schäden am Boot oder Zubehör, welche vor Antritt der Fahrt festgestellt werden, im elektronischen Fahrtenbuch zu vermerken.

Der Name des Bootsführers/Bootsobmannes wird im elektronischen Fahrtenbuch durch Aktivierung des entsprechenden Dropdown Menüs durch fette Schriftform hervorgehoben.

Nach Rückkehr werden

- die Ankunftszeit,
- die zurückgelegten Kilometer,
- sowie eventuelle Schäden am Bootsmaterial oder besondere Vorkommnisse,

im elektronischen Fahrtenbuch eingetragen.

### **Fortsetzung § 9: Das elektronische Fahrtenbuch (eFa)**

Mehrtägige Wanderfahrten, Gemeinschaftswanderfahrten mit anderen Vereinen, Fahrten im Ausland, sowie Wettkämpfe, sind entsprechend der o.g. Vorgaben im elektronischen Fahrtenbuch zu erfassen. Zusätzlich erfolgen Einträge über

- befahrene Gewässer
- Etappenziele

Diese Eintragungen dürfen vom jeweiligen Fahrtenleiter (in den meisten Fällen Bootsführer) im elektronischen Fahrtenbuch eingetragen werden.

Dabei sind die Namen von Gästen bzw. Nichtmitgliedern nicht zwingend notwendig. Ausschlaggebend für die Erfassung in der Jahreskilometerstatistik sind die aktiven Mitglieder des RVR.

Bei technischer Störung ist durch den verantwortlichen Ruderwart ein handschriftliches Fahrtenbuch im Bootshaus auszulegen. Die Fahrten werden nach Behebung der Störung im elektronischen Fahrtenbuch nachgetragen.

### **§ 10: Gebrauch und Pflege der Boote sowie Sportgeräte**

Boote und Zubehör sind teures Sportgerät und daher sorgsam zu behandeln.

Vor Beginn der Fahrt hat sich die Mannschaft davon zu überzeugen, dass das Bootsmaterial unbeschädigt ist. Fahrten in beschädigten Booten oder mit beschädigtem Zubehör sind untersagt.

An den Ufern von Fließgewässern müssen die Boote sofort herausgenommen werden, und so gelagert werden, dass sie von den Wellen nicht erreicht werden können. Nach Beendigung der Fahrt hat die gesamte Mannschaft eine gründliche Reinigung des benutzten Bootes (innen und außen) und des Zubehörs vorzunehmen.

Verursacher von Bootsschäden sind verpflichtet, diese sofort dem Bootswart zu melden und im Rahmen ihrer Möglichkeiten schnellstens zur Reparatur des Schadens beizutragen. Im Falle des Nichtbeachtens dieser Grundsätze kann die Vorstandshaft ein Ruderverbot verhängen.

Nach jeder Ausfahrt sind die jeweiligen Bootsführer für die Pflege und Verbringung der Boote und Zubehör ins Lager zuständig.

Auch die Benutzung von Trockenruder- und sonstigen Sportgeräten in den Räumlichkeiten des RVR sollen einer regelmäßigen Wartung und Pflege unterzogen werden. Auch diese Gerätschaften bedürfen bei Gebrauch grundsätzlich einer sorgsamen Behandlung.

## **§ 11: Ruderbefehle**

Es gelten die Ruderbefehle des Deutschen Ruderverbandes.

## **§ 12: Fahrten auf dem Rhein, Sicherheit für Mannschaft und Boot**

Der Rhein ist ein schnellfließender Strom. Die hohe Verkehrsdichte, die schwierigen Fahrwasserverhältnisse und der sich rasch ändernde Wasserstand erfordern bei jeder Fahrt Aufmerksamkeit und Umsicht von der Mannschaft, insbesondere jedoch von den Bootsführern und Steuerleuten.

Für Steuerleute gilt bei der nautischen Führung des Bootes daher stets vorausschauendes Handeln.

Aus diesen Gründen sind Fahrten auf dem Rhein nur solchen Mannschaften gestattet, die über ausreichende Erfahrung und einen in der Steuerleuteliste eingetragenen Bootsführer verfügen.

Mannschaften mit aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen mit mindestens ausreichender Rheinerfahrung auf dem Strom und seinen Nebenarmen rudern.

Jugendliche Leistungs ruderinnen- und ruderer, welche schon alleine vom Trainingspensum nahezu täglich auf dem Wasser trainieren, ist das Rudern auf dem Rhein nur mit Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes erlaubt.

Die aktuelle Verkehrsvorschrift (Rheinschifffahrtspolizeiverordnung) gilt es dabei zu beachten.

Die Großschifffahrt hat Vorrang vor den Kleinfahrzeugen. Aus diesem Grund brauchen Fahrzeuge der Berufsschifffahrt auf Sportboote keine Rücksicht zu nehmen.

Daher meidet den Schifffahrtsweg!

Achtet auf die Schifffahrt, auf Schallsignale, auf Schifffahrtszeichen sowie auf die Bezeichnungen des Fahrwassers.

Achtet auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu den Fahrzeugen der Berufsschifffahrt. Von Fahrzeugen der Berufsschifffahrt gehen zu beiden Seiten und vom Heck Sogwirkungen aus, die ein Ruderboot bei zu dichtem Abstand in Gefahr einer Kollision oder des Volllaufens bringen können.

Rudersport wird im RVR ganzjährig betrieben. In der Wintersaison, also zwischen offiziellem Abrudern des Vorjahres und dem offiziellen Anrudern des aktuellen Ruderjahres sind unbeaufsichtigte Alleinfahrten in Einern/Skiffs und Doppelzweiern ohne Steuermann zu vermeiden. Werden solche Fahrten dennoch durchgeführt, so ist das Tragen einer Rettungsweste zu empfehlen. Der/die Ruderer sind für ihr Handeln eigenverantwortlich und haften persönlich im Schadenfall.

Auch in Großbooten ist das Tragen von Rettungswesten während des o.g. Zeitraums zu empfehlen.

In der Sommersaison, vom offiziellen Anrudern bis zum offiziellen Abrudern des laufenden Ruderjahres, ist das Tragen von Rettungswesten ebenso gestattet. Auf manchen Streckenabschnitten europäischer Gewässer ist das Tragen von Rettungswesten jedoch Pflicht. Hierüber haben sich Fahrtenleiter entsprechend vorher genauestens zu informieren.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, müssen stets unter Aufsicht einer verantwortlichen erwachsenen Person stehen und haben bei Fahrten auf dem Rhein grundsätzlich während des ganzen Ruderjahres (Sommer- und Wintersaison) Rettungswesten zu tragen.

### **Um Beschädigungen am Bootsmaterial zu vermeiden gelten folgende Regeln:**

- Genügend großer Abstand zum Ufer!
- Das Überfahren überfluteter Dämme ist verboten!
- Umfahren von Buhnen bei Niedrigwasser auf der Stromseite.
- Seilfähren und freifahrende Fähren im Übersetzverkehr nur heckseitig passieren!

### **§ 13: Fahrten im Hafen**

Auch im Hafen hat die Berufsschifffahrt grundsätzlich Vorrang.

Bei Annäherung von Fahrzeugen der Berufsschifffahrt ist sofort das Fahrwasser freimachen. Im Hafen wird grundsätzlich rechts gefahren. Ruderboote begegnen sich an der Backbordseite.

### **§ 14: Verbote**

Verboten ist/sind:

Fahrten bei Nacht, Gewitter, Sturm oder Eisbildung,

Fahrten bei unsichtigem Wetter (Beeinträchtigung der Sicht durch Regen, Nebel, Schnee o.ä.), sofern die Sichtweite im Hafen unter 300 m und auf dem Rhein unter 500 m beträgt.

Fahrten auf dem Rhein bei Hochwasser, sobald der Steg nicht mehr trockenen Fußes begehbar ist,

Rauchen im Boot und in den Räumlichkeiten des RVR.

Im Skiff und in Mannschaftsbooten für den Bootsführer und den Steuermann die Benutzung von Musikabspielgeräten mit Kopfhörer

Anhängen an Schiffe,

Durchfahren von Schleppzügen, Gierkähnen und Schiffbrücken (außerhalb der freigegebenen Durchfahrtöffnung),

Vor dem Bug einer fahrenden Fähre passieren,

Verstöße gegen die Umwelt wie lärmeln, verschmutzen, stören und beschädigen der Tier- und Pflanzenwelt.

### **§ 15: Verhalten bei Unfällen/Besondere Vorkommnisse**

Bei einem Unfall bleibt die Mannschaft im/am Boot, Ruderboote gehen nämlich nicht unter. In lebensbedrohlichen Lagen darf von dieser Regel jedoch abgewichen werden.

Die Mannschaft hat dafür zu sorgen, dass das Boot mit Zubehör geborgen und an Land gebracht wird. Die Mannschaft ist ferner verpflichtet, ein durch Unfall beschädigtes Boot schnellstens und auf eigene Kosten ins Bootshaus zu schaffen. Der Unfall ist unverzüglich dem Bootswart und einem Mitglied des Vorstandes zu melden. Dem Vorstand ist in jedem Fall ein schriftlicher Bericht über den Unfallhergang vorzulegen.

Alle Boote müssen vor Sonnenuntergang zurück im Bootshaus sein. Ist die Mannschaft infolge irgendeines Grundes nicht mehr in der Lage, rechtzeitig zum Bootshaus zurückzukehren, so hat der Bootsführer unverzüglich den Ruderwart telefonisch zu benachrichtigen. Die Boote sind dann vor Ort sicher über die Nachtzeit zu verwahren oder mittels geeignetem Bootstransport (Vereinsbus und Bootanhänger) zum Bootshaus zurück zu bringen. Über Nacht auswärts gelagerte Boote dürfen erst bei Sonnenaufgang wieder gerudert werden.

### **§ 16: Rudertraining**

Jedes Mitglied kann sich zum Rudertraining melden. Die Trainer bestimmen für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren unter Zugrundelegung einer sportärztlichen Untersuchung (ärztliches Attest muss vorliegen), wer für ein Training in Frage kommt.

Auch Erwachsenen ist zu empfehlen sich vor Beginn eines Leistungstrainings ebenfalls sportärztlich untersuchen zu lassen.

Mannschaftseinteilung ist Aufgabe des Trainers. Wer am Training teilnehmen will, ist verpflichtet, die Entscheidungen des Trainers einzuhalten.

Ein Rudertrainer sollte mindestens über eine vom zuständigen Sportverband ausgestellte gültige Trainierlizenz verfügen.

Die Vorstandschaft sollte interessierten Übungsleitern, welche die Trainerlizenz erwerben möchten, die Teilnahme an Lehrgängen beim zuständigen Sportverband ermöglichen

### **§ 17: Haftung**

Der Rudersport wird von jedem Mitglied auf eigene Gefahr ausgeübt. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung gegenüber dem Mitglied/den Mitgliedern.

Grundsätzlich haften jedoch die Mitglieder dem Verein gegenüber für die Beschädigungen oder für den Verlust von Vereinseigentum (Booten und Rudergerät), gleichgültig, ob der Schaden durch Verschulden von Mitgliedern oder durch Dritte entstanden ist.

### **§ 18: Privatboote**

Für Mitglieder mit Privatbooten ist die Ruderordnung des RVR sinngemäß anzuwenden.

### **§ 19: Kenntnisnahme der Ruderordnung und Sonstige Bestimmungen**

Die Ruderordnung soll grundsätzlich jedem aktiven Mitglied bekanntgegeben bzw. in Schriftform ausgehändigt werden.

Die Ruderordnung kann zudem auf der Internetpräsenz des Rudervereins Rhenania Germersheim jedem Vereinsmitglied zur Kenntnis gebracht werden.

Ferner ist eine Ausfertigung der Ruderordnung im Bootshaus zugänglich zu machen.

Die Ruderordnung kann jederzeit durch gültigen Vorstandsbeschluss geändert werden.

Neben der Ruderordnung sind auch die Bestimmungen der im Fahrtgebiet jeweils gültigen Verkehrsvorschriften (z.B. Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) oder Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) usw.) zu beachten.

Die Kenntnis dieser vorgenannten Vorschriften müssen sich die Ruderinnen und Ruderer selbst aneignen.

## **§ 20: Verstöße**

Die Einhaltung der Ruderordnung ist bindend.

Wer gegen die Bestimmungen verstößt, wird von der Ruderleitung verwarnt.

In schweren Fällen kann die technische Vorstandschaft ein befristetes Ruderverbot verhängen, bzw. weitergehende Maßnahmen treffen.